

## Zur Begründungspflicht bei der Wahl des Steigerungsfaktors

RAin Dr. Susanna Zentai



*Die Begründung für die Wahl des Steigerungsfaktors hat nach Inkrafttreten der GOZ 2012 noch an Bedeutung gewonnen. Insbesondere die Kostenträger legen hier gerne den Rotstift an und fangen oftmals langatmige Diskussionen an.*

Der Grundsatz für die Begründung ist geblieben: Es reicht eine stichwortartige Erläuterung aus. Dies bestätigte jüngst das Verwaltungsgericht Köln in seiner Entscheidung vom 08.08.2012 (Az. 19 K 6252/11). Einleitend führte das Gericht allgemein aus:

„Die Beihilfefähigkeit von Schwellenwertüberschreitungen setzt voraus, dass der behandelnde Zahnarzt den Schwellenwert von 2,3 in Übereinstimmung mit den Vorgaben der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) überschritten hat. Nach § 5 Abs. 2 Satz 4 GOZ ist ein Überschreiten des Schwellenwertes nur zulässig, wenn Besonderheiten der in § 5 Abs. 2 Satz 1 GOZ genannten Bemessungskriterien dies rechtfertigen. Bei einem Überschreiten des Schwellenwertes hat der Zahnarzt nach § 10 Abs. 3 eine schriftliche Begründung vorzulegen. Auf Verlangen hat er diese näher zu erläutern (§ 10 Abs. 3 Satz 2 GOZ). Nach dem Zweck der Pflicht zur schriftlichen Begründung, dem Patienten eine lediglich grobe Handhabe zur Einschätzung der Berechtigung des geltend gemachten Gebührenanspruchs zu geben, sind keine überzogenen Anforderungen an eine ausreichende Begründung zu stellen. Andererseits muss die Begründung aber geeignet sein, das Vorliegen solcher Umstände nachvollziehbar zu machen, die nach dem materiellen Gebührenrecht eine Überschreitung des Schwellenwertes rechtfertigen können. Keine Überschreitung des Schwellenwertes können zunächst diejenigen Umstände rechtfertigen, die schon zum Inhalt der in der jeweiligen Gebührenziffer beschriebenen Leistung gehören. Vorliegen müssen vielmehr auf die Person des Behandelten bezogene Besonderheiten, die sich von den Gegeben-

heiten der übrigen Behandlungsfälle unterscheiden, die noch keine Überschreitung des Schwellenwertes rechtfertigen, ...“

In dem Fall des Verwaltungsgerichts Köln ging es um die „alte GOZ“ und um Gebührenpositionen, welche im Zusammenhang mit einer Kronenversorgung berechnet wurden. Die von dem Gericht getroffenen Feststellungen lassen sich aber ohne Weiteres sowohl auf die GOZ 2012 als auch auf Laserbehandlungen übertragen.

Das Verwaltungsgericht stellte auf einen ganz bestimmten Punkt ab, nämlich dass die Begründung für den Fall des Patienten nachvollziehbar sein soll. Das Verwaltungsgericht Köln bestätigte, dass ein besonders aufwendiges Verfahren sowie ein besonderes Material die Faktorsteigerung rechtfertigen können. In seinen Entscheidungsgründen führte das Gericht aus:

„Der Einsatz eines besonderen aufwendigen Verfahrens oder – wie hier – eines besonderen Materials kann eine Schwellenwertüberschreitung allenfalls dann rechtfertigen, wenn der Einsatz des besonderen Verfahrens oder des besonderen Materials seinen Grund in Besonderheiten hat, die in der Person des jeweiligen Patienten liegen.“ Dass sich die Besonderheit auf den konkreten Patienten bezieht, ist selbstverständlich. Dabei ist es bei der Formulierung der Begründung ratsam, pauschal klingende Ausdrucksweisen zu umgehen und erläuternde Worte in einer auch für den Laien nachvollziehbaren Form zu wählen.

**RAin Dr. Susanna Zentai**  
**Heckenbücker Rechtsanwälte Partnergesellschaft**  
**Hohenzollernring 37, 50672 Köln**  
**E-Mail: info@d-u-mr.de**  
**Web: www.dental-und-medizinrecht.de**



# Die Redaktion des Laser Journals bedankt sich herzlich bei den Autoren für ihr Mitwirken in diesem Jahr!

PHOTO: ©SILVIAJÄGER

## Ausgabe 1/12

Dr. Georg Bach  
 Jeannette Deumer, M.Sc.  
 Silvia Hänig  
 RA Felix Ismar  
 Christoph Jäger  
 Dajana Klöckner  
 Prof. Dr. Frank Liebaug  
 Dr. Darius Moghtader  
 RA Dr. Karl-Heinz Schnieder  
 Dr. Wolfgang Stoltenberg  
 Dr. Ning Wu



## Ausgabe 2/12

Dr. Georg Bach  
 Dr. Pascal Black M.Sc., M.Sc.  
 RA Felix Ismar  
 Christoph Jäger  
 Dr. Rainer Klaus, M.Sc.  
 Anja Kotsch  
 Prof. Dr. Frank Liebaug  
 Dr. Darius Moghtader  
 Prof. (emerit.) Dr. Heinz H. Renggli  
 RA Dr. Karl-Heinz Schnieder  
 Dr. Timo Simniok  
 Dr. Ning Wu



## Ausgabe 3/12

Dr. Georg Bach  
 RA Dr. Sebastian Berg  
 Prof. Dr. Axel Donges  
 Univ.-Prof. Dr. Matthias Frentzen  
 Marc M. Galal  
 RA Dennis Hampe  
 Christoph Jäger  
 Dr. Andreas Klug  
 Hans J. Koort  
 Prof. Dr. Frank Liebaug  
 Dr. Michael Maier  
 Priv.-Doz. Dr. Jörg Meister  
 Olaf Schäfer  
 Dipl.-Phys. Florian Schelle  
 Dr. Ning Wu



## Ausgabe 4/12

Dr. Georg Bach  
 Dr. Pascal Black M.Sc., M.Sc.  
 Dr. Ralf Borchers  
 Univ.-Prof. Dr. Christoph Bourauel  
 Univ.-Prof. Dr. Matthias Frentzen  
 Christoph Jäger  
 Priv.-Doz. Dr. Jörg Meister  
 Dr. Darius Moghtader  
 Sabine Nemec  
 Olaf Oberhofer, M.Sc.  
 Prof. Tzi Kang Peng  
 ZA Alexander Pioch  
 Prof. Georgi Tomov  
 RA In Dr. Susanna Zentai

